

## **S a t z u n g**

### **des Studentenwerks Würzburg über die Erhebung des Grundbeitrags (Studentenwerksbeitragssatzung)**

**vom 29. November 2016**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. (2) Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. (1) Satz 3 Nr. 1 und Abs. (3) Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Grundbeitragssatzung:

#### **§ 1 Erhebung und Zweck**

- (1) Zur Erfüllung seiner nach Art. 88 des BayHSchG bestimmten gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Würzburg einen Grundbeitrag, nachfolgend als Studentenwerksbeitrag bezeichnet.
- (2) Die Aufgaben des Studentenwerks Würzburg sind gem. Art. 88 BayHSchG die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen.

#### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an den folgenden Hochschulen:
  - Julius-Maximilians-Universität Würzburg
  - Otto-Friedrich-Universität Bamberg
  - Hochschule für Musik Würzburg
  - Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
  - Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg
- (2) Der Studentenwerksbeitrag wird auch bei einer Beurlaubung durch die Hochschule fällig.

#### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Grundbeitrag wird ab dem SS 2017 für alle Universitäten und Hochschulen auf 50,00 € pro Semester festgesetzt.

#### § 4 Fälligkeit und Zahlung des Grundbeitrags

- (1) Der Studentenwerksbeitrag ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studentenwerk Würzburg weitergeleitet.
- (2) Der Studentenwerksbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

#### § 5 Rückerstattung

Auf Antrag und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die jeweilige Hochschule rückerstattet werden:

1. Bis einschließlich des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Würzburg vom 26. Juni 2016 und nach Anhörung der Hochschulen.

Würzburg, 29. November 2016



.....  
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates